



Newsletter 01/23

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

wir wünschen allen Lesern unseres Newsletters ein erfolgreiches Gefahrgut- und Gefahrstoffjahr 2023 und besonders Gesundheit in diesen Zeiten.

Auch in diesem Jahr werden wir wieder für Sie auf aus unserer Sicht wichtige Änderungen und Neuerungen hinweisen, die Ihnen dabei helfen sollen, Ihren Alltag rechtssicherer zu bewältigen. Wie bereits im vergangenen Jahr, bitten wir Sie ausdrücklich darum, durch Ihre konstruktive Kritik zur weiteren Verbesserung dieses Newsletters beizutragen.

Let's go 2023!

Ihr GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings im Februar

Termin	Thema	Referent	Kosten
14.02. um 09:30- 13 Uhr	GBK Online-Workshop: PCN und UFI	Lisa Kaiser, GBK, Ingelheim	195€
23.02. um 09:30 – 13 Uhr	GBK Online-Workshop: TRGS 510	Dr. Brück, GBK, Ingelheim	195€
28.02. um 09:00 – 12 Uhr	Overview of China GHS, TDG and Chemical Management Regulation Anmeldung über gbk@gbk-ingelheim.de	China Speaker	195€

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

Revision der CLP-Verordnung

Im Rahmen der Revision der CLP-Verordnung wurde der [Entwurf zur Änderung des Haupttexts](#) und auch der Entwurf des [delegierten Rechtsakts zur Einführung neuer Gefahrenklassen](#) von der EU-Kommission veröffentlicht.

Schließlich wurde das [Impact Assessment zur CLP-Revision](#) mit den Anhängen und Ergebnissen der zugehörigen Konsultationen veröffentlicht.

Neues aus China

Zu den aktuellen Entwicklungen in China geht's [hier](#).

Gefahrstoffe

Zielgerichtete Konsultation

Folgende zielgerichtete Konsultation wurde von der ECHA gestartet:

- Silanamine, 1,1,1-trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, hydrolysis products with silica (EC 272-697-1, CAS 68909-20-6).
- 3-iodo-2-propynyl butylcarbamate; 3-iodoprop-2-yn-1-yl butylcarbamate (EC 259-627-5, CAS 55406-53-6).

Newsletter 01/23

Weitere Infos finden Sie [hier](#).

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- Eugenol (EC 202-589-1, CAS 97-53-0);
- Benzobicyclon (EC 605-078-5, CAS 156963-66-5);
- Fosthiazate (ISO) (EC 619-377-3, CAS 98886-44-3);
- N-1,3-dimethylbutyl-N'-phenyl-p-phenylenediamine (EC 212-344-0, CAS 793-24-8);
- 1,3-dichloropropene (EC 208-826-5, CAS 542-75-6);
- Sulphuryl difluoride (EC 220-281-5, CAS 2699-79-8);
- S-benzyl N,N-dipropylthiocarbamate (EC 401-730-6, CAS 52888-80-9);
- 2,2',6,6'-tetra-tert-butyl-4,4'-methylenediphenol (EC 204-279-1, CAS 118-82-1);
- Potassium bromide (EC 231-830-3, CAS 7758-02-3);
- Sodium bromide (EC 231-599-9, CAS 7647-15-6);
- Talc (Mg₃H₂(SiO₃)₄) (EC 238-877-9, CAS 14807-96-6);
- Thymol (EC 201-944-8, CAS 89-83-8);
- Garlic, ext. (EC 232-371-1, CAS 8008-99-9);
- calcium metaborate (Ca(BO₂)₂) and calcium tetraborate (CaB₄O₇), amorphous reaction products of boric acid with lime (EC 701-311-0, CAS -);
- proquinazid (ISO); 6-iodo-2-propoxy-3-propylquinazolin-4(3H)-one (EC 606-168-7, CAS 189278-12-4); und
- dinotefuran (ISO); (RS)-1-methyl-2-nitro-3-(tetrahydro-3-furylmethyl)guanidine (EC 605-399-0, CAS 165252-70-0).

Zu den offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung geht es [hier](#).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- metyltetraprole (ISO) (EC -. CAS 1472649-01-6).

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- Silicon dioxide (EC 231-545-4, CAS 7631-86-9),
- 1,3-dimethylimidazolidin-2-one (EC 201-304-8, CAS 80-73-9),
- Bronopol (EC 200-143-0, CAS 52-51-7),
- Benzenamine (EC -, CAS -),
- 1-amino-4-hydroxy-2-phenoxyanthraquinone (EC 241-442-6, CAS 17418-58-5),
- 2-amino-2-methylpropanol (EC 204-709-8, CAS 124-68-5),
- Methyl isothiocyanate (EC 209-132-5, CAS 556-61-6),
- 1,3-diphenylguanidine (EC 203-002-1, CAS 102-06-7),
- Reaction mass of bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium) carbonate and N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium hydrogen carbonate (EC 451-900-9, CAS 894406-76-9),
- 1-ethoxy-2-(2-methoxyethoxy)ethane (EC 213-690-5, CAS 1002-67-1),
- • Malathion (EC 204-497-7, CAS 121-75-5),
- • Butane-1,4-diol (EC 203-786-5, CAS 110-63-4),
- • γ-butyrolactone (EC 202-509-5, CAS 96-48-0),
- • Hydrogen peroxide (EC 231-765-0, CAS 7722-84-1).

Withdrawn CLH intentions and submissions

Newsletter 01/23

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- undecan-2-one; methyl nonyl ketone (EC 203-937-5, CAS 112-12-9).
- IDS, Na-Salz (EC 429-200-1, CAS -).

Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ um folgende Stoffgruppen erweitert. Die Bewertungen der Stoffgruppen werden [hier](#) veröffentlicht. Neu sind folgende Stoffgruppen:

- Dibenzo oxaphosphorine oxide derivatives;
- Organic phosphonic acids, salts and esters;
- acrylate and methylacrylate amines;
- Polycarboxylic acid monoamines, hydroxy derivatives and their salts with monovalent cations;
- Aliphatic nitriles;
- Hydroxysulfonates;
- Glycidyl ethers and esters und
- alkyl aryl and cyclic diaryl esters of phosphoric acid.

Zur Liste über die Bewertung des regulatorischen Bedarfs geht's [hier](#).

Kandidatenliste erweitert

Die ECHA hat folgende 9 Stoffe/Einträge in die Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH aufgenommen.

	Substance name	EC number	CAS number	Reason for inclusion	Examples of use(s)
1	1,1'-[ethane-1,2-diylbis(oxy)]bis[2,4,6-tribromobenzene]	253-692-3	37853-59-1	Very persistent and very bioaccumulative (REACH Article 57 e)	While the substance itself is not registered under REACH, identification as an SVHC can be seen as a measure to avoid future regrettable substitution.
2	2,2',6,6'-tetrabromo-4,4'-isopropylidenediphenol	201-236-9	79-94-7	Carcinogenic (Article 57 a)	As a reactive flame retardant and as an additive flame retardant in the manufacture of polymer resins, in products such as epoxy coated circuit boards, printed circuit boards, paper and textiles.
3	4,4'-sulphonyldiphenol	201-250-5	80-09-1	Toxic for reproduction (Article 57 c); Endocrine disrupting properties (Article 57 f – environment); Endocrine disrupting properties (Article 57 f – human health)	In the manufacture of: pulp, paper and paper products, textile, leather or fur and chemicals.
4	Barium diboron tetraoxide	237-222-4	13701-59-2	Toxic for reproduction (Article 57 c)	In paints and coatings.
5	Bis(2-ethylhexyl) tetrabromophthalate covering any of the individual isomers	-	-	Very persistent and very bioaccumulative (Article 57 e)	As a flame retardant and as a plasticiser for flexible polyvinylchloride and for use in wire and cable insulation, film and

Newsletter 01/23

	and/or combinations thereof				sheeting, carpet backing, coated fabrics, wall coverings and adhesives.
6	Isobutyl 4-hydroxybenzoate	224-208-8	4247-02-3	Endocrine disrupting properties (Article 57 f – human health)	In the manufacture of substances and in the following products: coating products, fillers, putties, plasters, modelling clay and inks and toners.
7	Melamine	203-615-4	108-78-1	Equivalent level of concern having probable serious effects to human health (Article 57 f – human health); Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (Article 57 f – environment)	In polymers and resins, coating products, adhesives and sealants, leather treatment products, laboratory chemicals.
8	Perfluoroheptanoic acid and its salts	-	-	Toxic for reproduction (Article 57 c); Persistent, bioaccumulative and toxic (Article 57 d); Very persistent and very bioaccumulative (Article 57 e); Equivalent level of concern having probable serious effects to human health (Article 57 f – human health); Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (Article 57 f – environment)	While the substance itself is not registered under REACH, identification as an SVHC can be seen as a measure to avoid future regrettable substitution.
9	reaction mass of 2,2,3,3,5,5,6,6-octafluoro-4-(1,1,1,2,3,3,3-heptafluoropropan-2-yl)morpholine and 2,2,3,3,5,5,6,6-octafluoro-4-(heptafluoropropyl)morpholine	473-390-7	-	Very persistent and very bioaccumulative (Article 57 e)	Used in articles, by professional workers (widespread uses), in formulation or re-packing, at industrial sites and in manufacturing.

Damit bestehen ggf. Informationspflichten

- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber ihren industriellen und gewerblichen Kunden sowie aufgrund von Verbraucheranfragen, wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 Massenprozent liegt (vgl. Art. 33 REACH-VO).
- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber der ECHA (Meldung in die SCIP-Datenbank), wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 % liegt, auf Basis von § 16f ChemG (Umsetzung von Art. 9 Abfallrahmenrichtlinie).
- für Hersteller/Importeure von Erzeugnissen gegenüber der ECHA gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 REACH-VO (falls Menge insgesamt >1 t/a und Konzentration >0,1 Massenprozent Meldung innerhalb von 6 Monaten).

Newsletter 01/23

Für SVHC müssen außerdem Sicherheitsdatenblätter gemäß Art. 31 der REACH-VO erstellt werden. Wenn SVHC als Komponenten in Gemischen in Konzentrationen von mind. 0,1% vorkommen, sind ggf. entsprechende Angaben im Kapitel 3.2 des Sicherheitsdatenblatts erforderlich. Zur Kandidatenliste (ECHA) und weitere Informationen geht's [hier](#).

Handbuch zum Datenaustausch mit „Chesar“ erstellt

Von der ECHA ist ein Handbuch zum Datenaustausch mit „Chesar“ erstellt worden, das im Support-Bereich der Chesar-Website verfügbar ist. Das Ziel dieses neuen Handbuchs ist es, sowohl die federführenden als auch die Mit-Registranten, die Teil derselben gemeinsamen Einreichung sind, beim Datenaustausch (insbesondere IUCLID- und Chesar-Dateien) zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts (CSR) für die REACH-Registrierung unter Verwendung von Chesar zu unterstützen.

Das Handbuch beschreibt die drei Hauptarbeitsabläufe für den CSR:

- 1) Die CSR wird vom federführenden Registranten im Namen aller Mit-Registranten erstellt und eingereicht.
- 2) Die länderspezifische Empfehlung wird vom federführenden Registranten erstellt und von jedem Mit-Registranten einzeln eingereicht.
- 3) Der CSR wird von jedem Registranten individuell erstellt und eingereicht.

Zum Handbuch „Chesar 3 User manual REACH joint registration workflows for Chesar users“ geht's [hier](#).

Vorschlag für die Beschränkung von Bisphenol A und anderen Bisphenolen

Deutschland hat einen Vorschlag zur Beschränkung des Inverkehrbringens von Gemischen und Gegenständen vorgelegt, die Bisphenol A, andere Bisphenole und Bisphenolderivate (BoSC - BPB, BPS, BPF und BPAF) mit endokrin wirksamen Eigenschaften für die Umwelt enthalten. Über diesen Vorschlag soll im März 2023 diskutiert werden. Weitere Einzelheiten [hier](#).

Beschränkung von Kreosot und kreosotähnlichen Stoffen

Frankreich hat einen Vorschlag zur Beschränkung des Inverkehrbringens, der Wiederverwendung und der Weiterverwendung von mit Kreosot oder kreosotähnlichen Stoffen behandeltem Holz vorgelegt. Über diesen Vorschlag soll im Februar/März 2023 diskutiert werden. Weitere Einzelheiten [hier](#).

Gefährlichen Chemikalien in Babyartikeln

Die EU-Kommission hat die ECHA aufgefordert, Informationen über das potenzielle Vorhandensein von krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen in Babyartikeln zu sammeln und zusammenzufassen. Ziel der EU-Kommission ist die Vorbereitung eines Beschränkungsvorschlags nach dem vereinfachten Beschränkungsverfahren für CMR-Stoffe (Artikel 68 Absatz 2 der REACH-Verordnung). Der Bericht ist für Ende September 2023 vorgesehen. Weitere Infos [hier](#).

Neue Absichtserklärungen zur Identifizierung als SVHC Stoff

Schweden plant für diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphine oxide (EC 278-355-8, CAS 75980-60-8) wegen der reproduktionstoxischen Eigenschaften des Stoffs z ein Anhang XV-Dossier zur Identifizierung des folgenden Stoffs als SVHC bei der ECHA einzureichen.

Österreich will ein Dossier zur Identifizierung von bis (4-chlorophenyl) sulphone (EC 201-247-9, CAS 80-07-9) als SVHC vorlegen. Der Eintrag bezieht sich auf sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften (57 e) des Stoffs.

Der Link zum Registry of Intentions ist [hier](#).

Diskussion um Resorcinol

Newsletter 01/23

Im Abstimmungsverfahren wurde bisher keine Mehrheit zum Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur Identifizierung von Resorcinol als SVHC erreicht. Die EU-Kommission hat nunmehr den Regelausschuss darüber informiert, dass sie zunächst ein Verfahren zur Einstufung des Stoffs auf Basis der neuen ED-Kriterien (vorgelegter delegierter Rechtsakt zur CLP-Verordnung – Einführung neuer Gefahrenklassen) durchführen will.

Vorschlag zur Beschränkung von Per- und Polyfluoralkylstoffen (PFAS)

Die nationalen Behörden Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Norwegens und Schwedens haben der ECHA einen Vorschlag zur Beschränkung von Per- und Polyfluoralkylstoffen (PFAS) im Rahmen von REACH vorgelegt. Der Vorschlag wird voraussichtlich am 7. Februar 2023 veröffentlicht. Weitere Informationen [hier](#).

Bewertung von Risiken für Kinder durch PAK in Granulaten und Mulch auf Spielplätzen

Die EU-Kommission hat die ECHA gebeten, die Risiken für Kinder durch PAK in Granulaten und Mulch auf Spielplätzen und in anderen häuslichen Anwendungen, wie dem Garten- und Landschaftsbau, zu bewerten. Die ECHA wird eine erste Risikobewertung der EU-Kommission bis Ende Februar 2023 übermitteln. Werden unkontrollierte Risiken festgestellt, ist in der Folge ein Vorschlag für Beschränkungen möglich.

Beschränkungsvorschlag von 2,4-Dinitrotoluol verfügbar

Die Stellungnahmen des RAC/SEAC zum Beschränkungsvorschlag von 2,4-Dinitrotoluol sind [hier](#) verfügbar.

Gefahrgutrecht

Neue Gefahrgutvorschriften 2023

ADR: Im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 vom 1. Dezember 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die 29. ADR-Änderungsverordnung bekannt gemacht. Die Verordnung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Vorschriften des ADR 2021 dürfen allerdings gemäß Übergangsvorschrift noch bis zum 30. Juni 2023 angewendet werden. Außerdem wurde in einer Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Uganda als weiterer Mitgliedstaat veröffentlicht (BGBl. 2022 II Nr. 20 vom 01.12.2022).

RID: Wie bereits berichtet, wurde die 23. RID-Änderungsverordnung bereits im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19 vom 7. November 2022 bekannt gemacht. Auch diese Verordnung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und auch hier gilt die übliche Übergangsvorschrift bis zum 30. Juni 2023. Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hat zudem auf ihrer Website das [RID 2023](#) veröffentlicht. Die Änderungen gegenüber der Vorgängerversion 2021 sind dabei gelb hinterlegt. Weiterhin wurden [Fehlerverzeichnisse](#) zum RID verkündet (BGBl. 2023 II Nr. 24 vom 27.01.2023).

ADN: Die ZKR hat das ADN 2023 veröffentlicht. Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) stellt auf ihrer Internetseite die deutsche Übersetzung des [ADN 2023](#) zur Verfügung.

IMDG-Code: Das BMDV hat die deutsche Übersetzung des IMDG-Codes 2023 (Amendment 41-22) in der 23. Ausgabe des Verkehrsblattes vom 15. Dezember 2022 veröffentlicht. Die rechtsverbindliche Einführung wird im Jahr 2023 durch eine Änderung der Gefahrgutverordnung See erfolgen. Der IMDG-Code 2023 wird zudem zeitnah auf der Internetseite des BMDV abrufbar sein (die Änderungen der deutschen Fassung des IMDG-Codes werden dann durch graue Hinterlegungen der Textstellen kenntlich gemacht).

Newsletter 01/23

Deutschland

Serviceportal erleichtert Meldung an die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen

Ein neues Webportal macht mehr als 30 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Unternehmen und Versicherte zugänglich.

Einen Arbeitsunfall anzeigen, ein Unternehmen an- oder abmelden, seit dem Jahreswechsel stehen mehr als 30 Serviceleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung auch online zur Verfügung. Darüber informiert der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Unter www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de können Unternehmen und Versicherte Anliegen zeit- und ortsunabhängig erledigen. Auch über den Portalverbund von Bund und Ländern (www.bund.de) können Versicherte die Serviceleistungen abrufen.

Covid-19-Pandemie

Vorzeitige Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen

Am 25.01.2023 hat das Bundeskabinett die vorzeitige Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen (BGBl. 2023 I Nr. 26 vom 30.01.2023). Damit läuft die Verordnung zeitgleich mit der Maskenpflicht im Personenfernverkehr zum 02.02.2023 aus. Zur Pressemitteilung des BMAS geht's [hier](#). In Einrichtungen der medizinischen Versorgung und Pflege sind allerdings weiterhin corona-spezifische Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Arbeitsschutz

Empfehlungen zur Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung überarbeitet

Im Arbeitsprogramm Psyche der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) wurde die Überarbeitung der „Empfehlungen zur Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung“ abgeschlossen. Die Qualitätsgrundsätze für Instrumente/Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung bei psychischer Belastung wurden weiterentwickelt. Damit steht eine verbesserte Handlungshilfe zur Orientierung in der Praxis zur Verfügung. Die überarbeitete Empfehlung finden Sie [hier](#).

TRGS 553 neugefasst

Am 12.12.2022 wurde die Neufassung der TRGS 553 "Holzstaub" im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht und ist auf der Seite der BAuA verfügbar. Zur TRGS geht's [hier](#).

BDI/VCI-Webinar zur Neufassung der TRGS 401

BDI und VCI führen am 20. Januar ein Webinar zur Neufassung der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“ durch. Die umfassende Überarbeitung konkretisiert die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und gibt den Stand der Technik wieder. Eine Gefährdung durch Hautkontakt liegt vor bei Feuchtarbeit oder bei Tätigkeiten mit hautgefährdenden oder hautresorptiven Gefahrstoffen durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse. Die Unterlagen dazu finden Sie [hier](#).

Einführung neuer Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die EU (DG ENVI) hat einen Auftrag an ein Konsortium aus mehreren Consultants erteilt. Ziel war es, in einer Studie die Auswirkungen der Einführung neuer Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (OEL) und anderer Grenzwerte als Änderung der Richtlinie 2004/37/EG (CMRD) über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe bei der Arbeit zu bewerten. Zu der Studie geht's [hier](#).

Newsletter 01/23

Konkret geht es um die Bewertung der Auswirkungen für folgende Stoffe:

- Kobalt und anorganische Kobaltverbindungen
- polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Isopren
- 1,4-Dioxan
- Schweißrauch: Die Auswirkungen der Aufnahme von Schweißrauch in Anhang I „Kancerogene Stoffe, Gemische und Verfahren“ der CMRD sollen bewertet werden.

Für die vier oben genannten Stoffe werden im Rahmen der CMRD neue OELs ermittelt/vorgeschlagen. Darüber hinaus werden biologische Grenzwerte (BLV) für PAK und 1,4-Dioxan vorgeschlagen, für 1,4-Dioxan wird ein 15-Minuten-Kurzzeitgrenzwert (STEL) aufgenommen. Für Kobalt und anorganische Kobaltverbindungen werden die Vermerke "Sensibilisierung der Haut" und "Sensibilisierung der Atemwege" und für Isopren, PAK und 1,4-Dioxan die Vermerke "Haut" vorgeschlagen. Eine Änderung zur Aufnahme von Schweißrauch in Anhang I „Kancerogene Stoffe, Gemische und Verfahren“ der CMRD wird ebenfalls bewertet. Details gibt's [hier](#).

ECHA will Arbeitsplatzgrenzwerte festlegen

Die ECHA hat zwei „[scientific reports for evaluation of limit values at the workplace](#)“ mit dem Vorschlag einer Cancer Exposure-Risk Relationship veröffentlicht:

- 2,3-epoxypropyl methacrylate (glycidyl methacrylate) (CAS 106-91-2)
- 2-chloro-1,3-butadiene (Chloroprene) (CAS 126-99-8)

Seminare in 2023

Die neuen Seminartermine für 2023 sind ab sofort auf unserer Webseite unter "Trainings und Seminare" online buchbar. Zum Trainingsprogramm unserer Tochtergesellschaft GBK China geht's [hier](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



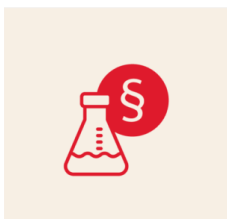
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



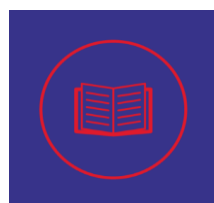
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



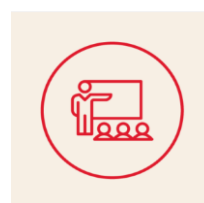
[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulungen buchbar!

Newsletter 01/23

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



Weitere Informationen zu unseren Seminaren finden Sie [hier](#).

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Das machen wir mit Links

Social Media

GBK ist auch auf Facebook, LinkedIn und Xing für Sie da.



Das Letzte

Winterwonderland - § 2 Abs. 3a StVO

Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll; Thomas Jost
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.